

PLENARVERSAMMLUNG VOM 10. DEZEMBER 2021

Mobile und Telearbeit für Grenzgängerinnen und Grenzgänger erleichtern

Der Oberrheinrat, in seiner Plenarsitzung vom 10. Dezember 2021 und auf Vorschlag des Vorstands,

1. stellt fest, dass über 100.000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger am Oberrhein täglich über die Grenze zu ihrem Arbeitsplatz pendeln. Aufgrund ihres Statuts unterliegen sie besonderen Regeln im Hinblick auf die steuerliche und sozialversicherungstechnische Zuordnung in ihrem jeweiligen Wohn- und Arbeitsland;
2. unterstreicht, dass die Möglichkeit des mobilen Arbeitens und Telearbeit insbesondere im Zuge der Covid-19-Pandemie an Bedeutung gewonnen hat, aber auch über die Gesundheitskrise hinaus den Arbeitsalltag vieler Beschäftigter beeinflussen wird. Gerade in diesem Kontext ist es wichtig, gleiche Bedingungen zwischen allen Beschäftigten zu schaffen, unabhängig von ihrem Wohnsitzort. Zudem stellt die Arbeit im „Home-Office“ auch eine Möglichkeit dar, Verkehrswege zu entlasten und CO₂-Emissionen zu senken;
3. weist darauf hin, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger nur eingeschränkt von den Möglichkeiten der mobilen oder Telearbeit profitieren können: Vor dem Hintergrund der europäischen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004¹ sowie (EG) Nr. 987/2009² zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dürfen sie maximal 25 % ihrer Arbeitszeit im Wohnsitzland ausüben, was neben der Tätigkeit im „Home-Office“ auch das Wahrnehmen anderer Arbeitseinsätze (z.B. Sitzungen, Dienstleistungserbringung) umfasst. Andernfalls ist ein Wechsel in das Sozialversicherungssystem des Wohnsitzlands notwendig, was neben einem erhöhten administrativen Aufwand für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auch finanzielle Auswirkungen und geänderte Versicherungsleistungen (z.B. Krankenversicherung, Kindergeld) für die Beschäftigten nach sich ziehen kann;
4. begrüßt die Einführung temporärer Ausnahmeregelungen seit Beginn der Gesundheitskrise, die es Grenzgängerinnen und Grenzgängern erlaubt, mehr als 25 % ihrer Arbeitszeit mobil oder in Telearbeit zu leisten, ohne ihr Sozialversicherungssystem zu ändern und regt an, die Dauer solcher Ausnahmeregelungen kongruent mit anderweitigen nationalen Entscheidungen zu gestalten (z.B. generelle Home-Office-Pflicht);
5. nimmt die Empfehlung des Interregionalen Parlamentarierrates zur Telearbeit in der Großregion vom 8. Oktober 2021³ zur Erkenntnis, deren Erwägungen und Forderungen in großen Teilen auch für den Oberrhein relevant erscheinen;

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 883/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32004R0883R%2801%29>

² VERORDNUNG (EG) Nr. 987/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009R0987-20180101>

³ Empfehlung des Interregionalen Parlamentarierrates zur Telearbeit in der Großregion vom 8. Oktober 2021: https://cpi-jpr.eu/IMG/pdf/jpr_-_empfehlung_-_telearbeit_in_der_grossregion.pdf

6. fordert die deutsche und die französische Regierung auf, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, Grenzgängerinnen und Grenzgänger durch die Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 an die Lebensrealität in den Grenzregionen generell ein höheres Maß an mobiler oder Telearbeit in ihrem Wohnsitzland zu ermöglichen;
7. weist parallel darauf hin, dass Artikel 8 (2) der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 laut einer aktuellen Wirkungsanalyse⁴ zwei oder mehr Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, „*bei Bedarf nach den Grundsätzen und im Geist dieser Verordnung Abkommen miteinander schließen*“;
8. ersucht daher die deutsche, französische und Schweizer Regierung zu untersuchen, ob der in Ziffer 4 erläuterte Wert von 25 % auch auf diesem Weg und im Vorgriff einer möglichen Anpassung der europäischen Verordnung auf trilateraler Ebene kurzfristig erhöht werden könnte;
9. unterstreicht, dass ggf. auch Fragen der Besteuerung mit einbezogen werden müssen, um effektive Erleichterungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu schaffen.

Der Oberrheinrat richtet diese Resolution an:

- in Frankreich:
 - das Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und berufliche Eingliederung
 - die Region Grand Est
 - die Europäische Gebietskörperschaft Elsass
- in Deutschland:
 - das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 - die Landesregierung Baden-Württemberg
 - die Landesregierung Rheinland-Pfalz
- in der Schweiz:
 - den Bundesrat
 - die Nordwestschweizer Regierungskonferenz
- auf grenzüberschreitender Ebene:
 - die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung
 - den deutsch-französischen Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit
 - die Oberrheinkonferenz
 - den Interregionalen Parlamentarierrat der Großregion
- auf europäischer Ebene:
 - die Europäische Kommission (GD Regio)
 - das Europäische Parlament
 - den Ausschuss der Regionen

⁴ Instituts für transnationale und euregionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Mobilität (ITEM), Universität Maastricht: Cross-Border Impact Assessment 202. Dossier 2. Impact analysis of the future of working from home for cross-border workers after COVID-19 (S. 23): <https://itemcrossborderportal.maastrichtuniversity.nl/link/id/qSTCb8rZ1fx3S0rF>